

Regierungsrat

Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003 Bern

2. September 2014

Anhörung zur Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat mit Schreiben vom 10. Juli 2014 die Kantone zur Anhörung zur beabsichtigten Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4; SR 822.114) eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir eine Harmonisierung der Brandschutznormen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und der Bundesvorschriften der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz. Aus unserer Sicht führen die revidierten Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen, zu einer wirtschaftlichen Optimierung der brandtechnischen Massnahmen und bringen ökonomische Vorteile für die Bauherrschaft. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der ArGV 4 gelingt die Harmonisierung jedoch nur teilweise. Wir stellen weiterhin Abweichungen in Bezug auf die bauliche Regelung von Treppenanlagen, Ausgängen und Fluchtwegen in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 10 ArGV 4, fest. Um die Koordination des Vollzugs der Brandschutznormen der VKF und den Bundesvorschriften der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz optimal gewährleisten zu können, muss eine vollständige Harmonisierung herbeigeführt werden.

Die VKF-Vorschriften beurteilen das Brandfallrisiko und haben zum Schutzziel, dass Gebäude und Personen im Falle eines Brandes unversehrt bleiben. Die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz berücksichtigt neben dem Brandfall auch Störfälle im Umgang mit Chemikalien, biologischen Agenzien, gefährlichen Anlagen sowie Druckgeräten und Kompressoren. Die Anforderungen an die Verkehrs- und Fluchtwege zum Schutz der Arbeitnehmenden sind nicht zwingend deckungsgleich mit denen an Fluchtwege im reinen Brandfall. Im Sinne einer ganzheitlichen Risikobetrachtung und zum Schutz der Arbeitnehmenden, müssen deshalb bei industriellen und gewerblichen Betrieben mit besonderen Gefährdungen die kantonalen Vollzugsorgane die Möglichkeit haben, die Fluchtwegdistanzen zu verkürzen.

In diesem Sinne beantragen wir den Art. 8 ArGV 4 mit einem zusätzlichen Absatz 6 wie folgt zu ergänzen: *„Erfordern besondere Gefährdungen zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden, kann die zuständige Behörde eine grössere Anzahl von Fluchtwegen oder eine Verkürzung der Fluchtweglängen vorschreiben“*.

Mit Einbindung des vorerwähnten Absatzes 6 und der Harmonisierung der übrigen Regelungen sind wir überzeugt, den Schutz der Arbeitnehmenden in den Betrieben mit besonderen Gefährdungen weiterhin zu gewährleisten und den Vollzug betreffend Brandschutz und Störfälle möglichst einheitlich umsetzen zu können.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber